



## Was hat sich geändert?

Die Gesetzeslage für die Dichtheitsprüfung hat sich geändert. Mit dem Inkrafttreten des geänderten Landeswassergesetz (LWG NRW) am 16. März 2013 wurde neben weiteren Änderungen, der § 61 a LWG NRW aufgehoben.

Ersetzt wird § 61 a LWG NRW unter anderem durch eine geänderte Formulierung des § 61 und durch eine neue Rechtsverordnung, die Selbstüberwachungsverordnung (SüwVO Abw), welche am 17.10.2013 im Landtag beschlossen wurde.

## Warum muss geprüft werden?

Durch austretendes Abwasser werden Boden und Grundwasser verunreinigt.

Bei hohen Grundwasserständen gelangen große Wassermengen (Fremdwasser) in die Kanalisation.

## Wer muss prüfen?

Prüfpflichtige sind Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigte (anstelle des Grundstückseigentümers, wenn das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet ist), nicht aber die Pächter oder Mieter.

## Wer darf prüfen? Sachkundige

Die Abwasserleitungen dürfen nur Sachkundige Personen prüfen, die auf der landesweiten Liste „Sachkundige für Dichtheitsprüfung privater Hausanschlüsse“ aufgeführt sind. Die Liste finden Sie im Internet unter:

[www.sadipa.it.nrw.de/sadipa/](http://www.sadipa.it.nrw.de/sadipa/)

## Welche Fristen gibt es?

Zur Funktionsprüfung gelten in Wasserschutzzonen für Hausanschlüsse folgende Fristen:

- 31.12.2015 für Leitungen, die vor 1965 verlegt wurden, sonst 31.12.2020

Abwasserleitungen, die industrielles oder gewerbliches Abwasser ableiten, müssen nach den Anforderungen

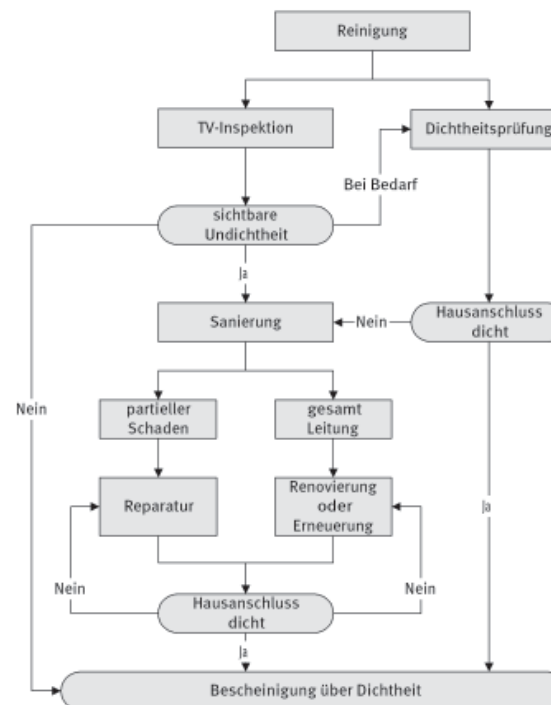
der SüwVO Abw geprüft werden. Dabei gelten folgende Fristen:

- 31.12.2015 für Leitungen in Wasserschutzzonen, die vor 1990 verlegt wurden, sonst 31.12.2020 (gilt auch für Leitungen, die außerhalb von Wasserschutzzonen verlegt wurden)

Nach § 53 Abs. 1e LWG NRW können die auf der Grundlage des vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erlassenen Satzungen zur Regelung von Fristen fortbestehen.

Die Stadt Monheim am Rhein hat bereits im Jahr 2010 beschlossen, dass für Leitungen in Wasserschutzzonen die erste Dichtheitsprüfung bis spätestens zum 31. Dezember 2011 erfolgen musste. Die Zustands- und Funktionsprüfung ist höchstens in Abständen von 30 Jahren zu wiederholen.

## Vorgehensweise zur Bescheinigung über das Ergebnis der Dichtheit



## Tipps und Hinweise

Das Kanalnetz der Stadt Monheim am Rhein wird zu 95 % im Mischsystem betrieben.

Die Kosten für die Überprüfung der Dichtheit liegen für ein Einfamilienhaus zwischen 300 und 500 Euro.

Als sichere und preiswerte Alternative zur Sanierung hat sich die Neuverlegung unter der Kellerdecke erwiesen. Diese Leitungen müssen nie mehr geprüft werden.

Die Schadensbewertung ergibt sich in Anlehnung an die DIN 1986-30 aus dem Bildreferenzkatalog des Landes NRW. Er enthält eine Auswahl charakteristischer Schadensbilder mit Tabellen anhand derer eine eindeutige Zustandserfassung mit den daraus resultierenden Schadensklassen und den Sanierungsfristen und -prioritäten möglich ist. Zu finden im Internet unter:

<http://www.lanuv.nrw.de/wasser/abwasser/dichtheit.htm>

Wenn bei der Kamerauntersuchung Schäden festgestellt werden sollten Sie von verschiedenen Firmen Sanierungsvorschläge und Angebote einholen.

Die Dichtheitsprüfung muss von einem von der Sanierungsfirma unabhängigen Sachkundigen durchgeführt werden.

Leisten Sie Vorarbeit. Leitungspläne suchen und Leitungen zugänglich machen.

➔ Vorsicht vor „Kanalhaien“, die Ihnen billige Angebote machen. Sie zahlen sonst drauf.

## Weitere Informationen

Auf unserer Homepage unter:

[www.monheim.de/rathaus/bauwesen/kanal](http://www.monheim.de/rathaus/bauwesen/kanal)